

GEMEINDE UITIKON

V E R O R D N U N G
über den Bau und Unterhalt von Privatstrassen

Art. 1
Strassen, Geh- und Fusswege

1. Die Neuanlage oder Korrektion von Privatstrassen mit Einschluss von Geh- und Fusswegen ist Sache der beteiligten Grundeigentümer.
2. Projekte für den Bau von Strassen, Geh- und Fusswegen sind durch den Gemeinderat genehmigen zu lassen.
3. Können sich die Grundeigentümer über den Bau oder die Korrektion einer Privatstrasse nicht einigen, kann jeder Grundeigentümer, dessen Grundstück im Gebiet eines genehmigten Quartierplanes liegt, gegen Bevorschussung aller Kosten verlangen, dass die Strasse mit den erforderlichen gemeinschaftlichen Anlagen, Ausstattungen und Ausrüstungen durch die Gemeinde gebaut wird.

Art. 2
Technische Vorschriften

1. Die Bauausführung hat den geltenden technischen Anforderungen zu entsprechen. Die Bedingungen der Kantonalen Verkehrssicherheitsverordnung und Zugangsnormalien sind einzuhalten.

2. Die Bauwerke müssen entwässert und mit Hartbelag versehen sein. Für Fusswege, die vorwiegend Spaziergängern dienen, kann auf einen Hartbelag verzichtet werden.
3. Die Strassen und Wege sind mit einer ausreichenden Beleuchtung zu versehen. Das Beleuchtungsprojekt muss von den Elektrizitätswerken des Kantons Zürich (EKZ) ausgearbeitet werden.
4. Strassen, die nicht an beiden Enden mit einer öffentlichen Strasse verbunden sind, haben einen Kehrsplatz aufzuweisen, der den Anforderungen der öffentlichen Dienste genügt.

Art. 3
Unterhalt

1. Die Unterhalts- und Betriebskosten von privaten Strassen, Geh- und Fusswegen gehen voll zu Lasten der beteiligten Grundeigentümer.
2. Die Unterhalts- und Betriebskosten der Strassenbeleuchtung übernimmt die Gemeinde.
3. Die Gemeinde kann auf Gesuch hin die Reinigung sowie den Winterdienst (Pfade) übernehmen.

Art. 4

Projektierung und Bauleitung

1. Bei Neuanlagen oder Korrekturen von privaten Strassen, Geh- und Fusswegen, haben die beteiligten Grundeigentümer die Kosten für Projektbearbeitung und Bauleitung zu übernehmen. Die Oberbauleitung geht zulasten der Gemeinde und erfolgt durch den Gemeindeingenieur.

Art. 5

Übernahme von Privatstrassen durch die Gemeinde

1. Private Strassen inkl. Geh- und Fusswege, deren Projekte vom Gemeinderat genehmigt, und deren Bauausführung vom Gemeindeingenieur überwacht wurden, können auf Wunsch sämtlicher Eigentümer von der Gemeinde übernommen und künftig unterhalten werden. Damit gehen sämtliche Rechte und Pflichten an die Gemeinde über.
2. Die Strassen dürfen keine Mängel aufweisen. Die Grundeigentümer haben den Nachweis zu erbringen, dass alle Baukosten bezahlt sind. Die Strassen dürfen weder mit Grundpfandrechten noch mit Servituten belastet sein.
3. Die Übernahme erfolgt unentgeltlich und ohne weitere Leistungen der Gemeinde. Alle Sonderrechte der bisherigen Eigentümer entfallen.
4. Gleichzeitig gehen alle Leitungen die sich in der Strasse befinden und der Öffentlichkeit dienen, unentgeltlich an die Gemeinde zu Eigentum und Unterhalt über.

Art. 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung ersetzt die "Verordnung über die Beiträge der Gemeinde an Strassen, Fusswege und an die in diesen zu erstellenden Leitungen" vom 25. Oktober 1944

Vom Gemeinderat beschlossen am 29. Februar 1988 und von der Gemeindeversammlung genehmigt am 27. April 1988.

Aenderung von Art. 4 mit Gemeindeversammlungsbeschluss genehmigt am 1. Juni 1993.

Uitikon, 27. April 1988
und 1. Juni 1993

NAMENS DER VERSAMMLUNG
Der Gemeindepräsident:



Der Gemeindegemeinschafter:

